



# Änderung der Prüfungsordnung der Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen

Die Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 13.11.2024 gemäß den Richtlinien des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 8. März 2007 (geändert am 29. August 2022) als zuständige Stelle nach § 56 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 47 Abs. 1 Satz 1 und mit § 79 Abs. 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 246) geändert worden ist, die folgende Änderung der Prüfungsordnung der Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen vom 29. November 2022 (WiBB Feb. 2023, S. 39):

Die Anlage zu § 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

## Anlage zu § 2 Absatz 1 Satz 1

Für die hier aufgelisteten Prüfungsausschüsse\*) ist eine höhere Anzahl als drei ordentliche Mitglieder festgelegt:

Prüfungsausschuss	Ggf. regionale Zuständigkeit	Anzahl der Mitglieder (ohne Stellvertreterinnen/ Stellvertreter)
Geprüfter Fachwirt/ Geprüfte Fachwirtin für Versicherung und Finanzen		5
Geprüfter Betriebswirt/ Geprüfte Betriebswirtin nach dem Berufsbildungsgesetz – Master Professional in Business Management		5
Geprüfter Technischer Betriebswirt/ Geprüfte Technische Betriebswirtin		5

\*) Die hier festgelegte Anzahl von ordentlichen Mitgliedern gilt auch für Prüferdelegationen, welchen nach §§ 42 Absatz 2 Satz 1 BBiG oder 35 a Absatz 2 Satz 1 HwO die Abnahme und abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen für die aufgelisteten Prüfungsausschüsse übertragen wird.“

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Kammermagazin „Wirtschaft in Bremen und Bremerhaven“, dem Mitteilungsblatt der Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven, in Kraft.

Bremen, den 18.11.2024

Die Änderung wurde gemäß § 56 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 47 Absatz 1 Satz 2 BBiG von der Senatorin für Kinder und Bildung als zuständige oberste Landesbehörde am 19. November 2024 genehmigt.

Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven  
gez.

Eduard Dubbers-Albrecht (Präses)

Dr. Matthias Fonger (Hauptgeschäftsführer und I. Syndicus)